

StaRUG

Präventiver
Restrukturierungsrahmen
zur Zukunftssicherung in
Krisensituationen

Ein Ausblick

Präventiver Restrukturierungsrahmen (StaRUG)

Unternehmenssanierung vor Eintritt einer Insolvenzlage

Trotz der vom Gesetzgeber in der Vergangenheit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Sanierung von Unternehmen über ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung (sowie das Schutzschirmverfahren) wünschen sich viele Unternehmen ein geordnetes Sanierungsverfahren, welches unter Umständen auch ohne die Einbindung von Gerichten und außerhalb des bislang zur Verfügung stehenden Insolvenzverfahrens durchgeführt werden kann. Zudem zeigt die Restrukturierungspraxis in Insolvenzverfahren durchaus Situationen auf, in denen ein „öffentliches“ Verfahren unter Einbindung von Insolvenzgerichten und unter Anwendung der Regelungen des Insolvenzrechts eine Sanierung erschweren. Daher stellt der Gesetzgeber nunmehr mit dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) ein weiteres Sanierungsverfahren zur Verfügung.

DIE AUSGANGSLAGE

Bereits seit geraumer Zeit werden unter dem Begriff „präventiver Restrukturierungsrahmen“ Möglichkeiten und Gestaltungen für einen gesetzlichen Rahmen eines Sanierungsverfahrens für Unternehmen außerhalb der Insolvenz diskutiert. Dies geht zurück auf eine europäische Richtlinie zur Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens, die im Juni 2019 verabschiedet wurde.

Diese Richtlinie wurde bislang nicht ins deutsche Recht übertragen, was nunmehr jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2021 erfolgt ist. Am 19. September 2020 wurde ein erster Referentenwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) veröffentlicht. Bereits am 14. Oktober 2020 folgte ein Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG). Das Gesetz wurde am 17. Dezember 2020 mit nicht unerheblichen Änderungen im Vergleich zu den Ausgangsfassungen durch den Bundestag beschlossen. Teil des SanInsFoG ist das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG), das ganz unterschiedliche **Module zur Sanierung von Unternehmen** beinhaltet.

DER GRUNDGEDANKE

Das StaRUG verfolgt die Idee eines außergerichtlichen geordneten Sanierungsverfahrens, das Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, ohne den sonst gefürchteten Reputationsverlust, den das Wort „Insolvenz“ regelmäßig mit sich bringt, eine wirtschaftliche Krise zu überwinden und insbesondere eine finanzwirtschaftliche Sanierung in überschaubarer Zeit umzusetzen. Dennoch gewährleistet das StaRUG, dass sich das Unternehmen während der Restrukturierungsphase der wesentlichen Sanierungsinstrumente des Insolvenzrechts bedienen kann. So wird die Möglichkeit eröffnet, Sanierungsbeiträge nur von einzelnen Gläubigergruppen einzufordern; gleichzeitig besteht die Möglichkeit, eine Blockadehaltung dieser betroffenen Gläubiger zu durchbrechen und der Umsetzung einer Sanierung damit Druckpotenzial zu nehmen.

Zielsetzung des Restrukturierungsrahmens ist es damit, bei Vermeidung einer Insolvenz die Sanierung von Unternehmen auf Grundlage eines geordneten Verfahrens zu gewährleisten. Da der Geschäftsleitung hierbei auch Möglichkeiten eingeräumt werden, in Rechte von Gläubigern und Gläubigergruppen einzugreifen, wird ihr dafür im „Gegenzug“ auferlegt, die Interessen der Gläubigergemeinschaft im Rahmen des Restrukturierungsverfahrens zu wahren. Gleichzeitig werden für die Geschäftsleitung Pflichten im Zusammenhang mit der Krisenfrüherkennung und dem Krisenmanagement normiert. Um diese Aufgaben bewältigen zu können und die erforderlichen Verhandlungen im Rahmen des Restrukturierungsverfahrens zu führen, können und sollten sich Unternehmen – neben einem vom Gesetz bei Bedarf vorgesehenen Restrukturierungsbeauftragten oder Sanierungsmoderator – insbesondere auch krisen- und insolvenz erfahrener Sanierungsberater bedienen.

Im Ergebnis erarbeitet das Unternehmen gemeinsam mit den Sanierungsberatern einen **Restrukturierungsplan**, der – ähnlich einem Insolvenzplan – sämtliche Maßnahmen umfasst, die für eine erfolgreiche Umsetzung der Restrukturierung erforderlich sind. Über diesen Restrukturierungsplan stimmen die betroffenen Gläubiger ab. Sofern der Plan mit einer 75 %-Mehrheit angenommen wird, erwächst er in Rechtskraft. Dies kann ohne, bei Bedarf aber auch unter Einbindung eines Gerichts erfolgen.

WICHTIG

Die Beantragung eines solchen Restrukturierungsverfahrens ist nur zulässig, wenn eine **drohende Zahlungsunfähigkeit** festgestellt wurde, eine materielle Insolvenzureife, das heißt Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, jedoch noch nicht eingetreten ist.

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanIns-FoG) – und als Teil hiervon auch das StaRUG – wurde am 17. Dezember 2020 verabschiedet und ist zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

► Wegweiser

GESETZ ZUR FORTENTWICKLUNG DES SANIERUNGS- UND INSOLVENZRECHTS

SanInsFoG / StaRUG

- Referentenentwurf vom 19. September 2020
- Regierungsentwurf vom 14. Oktober 2020

AKTUELLER STAND:

- Unter Einbeziehung weiterer Anpassungen (z. B. Herausnahme von Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung) wurde das Gesetz am 17. Dezember 2020 vom Bundestag verabschiedet und am 29. Dezember 2020 mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

PFLICHTENKREIS DER GESCHÄFTSLEITUNG 5

Das StaRUG normiert nunmehr haftungsrelevante Pflichten der Geschäftsführer/-innen in der Krise

ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN ZUM RESTRUKTURIERUNGSVERFAHREN 7

Unter welchen Voraussetzungen kann das Restrukturierungsverfahren genutzt werden?

VORÜBERLEGUNGEN ZUM RESTRUKTURIERUNGSVERFAHREN 8

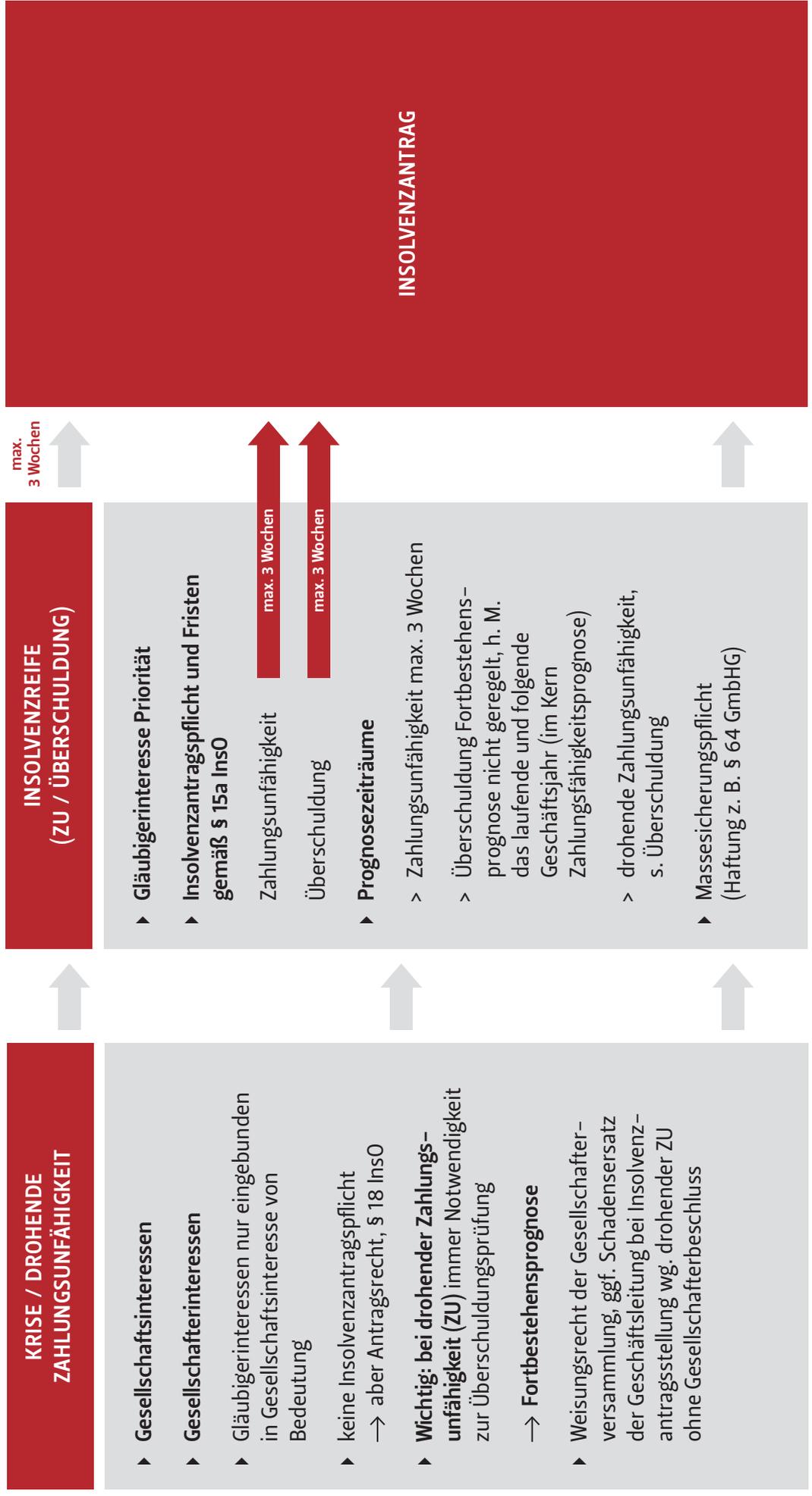
- Chancen und Möglichkeiten
- Restrukturierungsbeauftragter?
- sind Stabilisierungsinstrumente erforderlich?

DER RESTRUKTURIERUNGSPLAN 11

- Gestaltung
- Verfahrensablauf

Pflichtenkreis der Geschäftsleitung in der Krise

bisheriger Pflichtenkreis und Haftungsmaxime der Geschäftsleitung



Pflichtenkreis und Haftungsmaxime der Geschäftsleitung nach StARUG

KRISE / DROHENDE ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

- ▶ Fortlaufende Überwachungs- und Prüfungspflicht (Krisenfrüherkennung / Krisenmanagement) der Geschäftsleitung, § 1 StARUG
- ▶ **Feststellung von Fortbestehensrisiken, § 1 Abs. 1 StARUG**
 - > Ergreifen von Gegenmaßnahmen
 - > Bericht an Überwachungsorgane
 - > „Gegenmaßnahme“ bei Feststellung drohender ZU:
 - „normale“ Sanierung
 - Anzeige nach StARUG (Gesellschafterbeschluss?)
 - Insolvenzantrag
 - Ermessensspielraum

- ▶ **Primat der Wahrung der Interessen der Gläubigergemeinschaft** ab Eintritt drohender Zahlungsunfähigkeit, § 2 Abs. 1 StARUG
 - ▶ Überwachungspflicht der Überwachungsorgane, § 2 Abs. 2 StARUG
 - ▶ **Interessen der Gesellschafter oder sonstiger Beteiligter treten in den Hintergrund, § 2 Abs. 4 StARUG**
 - > Beschlüsse und Weisungen unbeachtlich, wenn im Widerspruch zu Interessen der Gläubiger, § 2 Abs. 2 StARUG
 - ▶ „dynamische“ **Pflichtenverschiebung** entsprechend der Krisenentwicklung
 - ▶ **Haftung der Geschäftsführung**
 - ▶ Geschäftsführung haftet bei Pflichtverstößen nach § 3 Abs. 1 StARUG
 - ▶ Vor Anzeige Innenhaftung, § 3 Abs. 1 StARUG
 - ▶ Nach Anzeige Außenhaftung, § 45 StARUG
- Regelungen im Regierungsentwurf enthalten, in der finalen Fassung gestrichen unter Hinweis auf unklares Verhältnis zu den im Gesellschaftsrecht verankerten Sanierungspflichten / Streichung soll keine Haftungslücken hinterlassen**

INSOLVENZREIFE (ZU / ÜBERSCHULDUNG)

- ▶ **Insolvenzantragspflicht und Fristen**
 - ▶ Zahlungsunfähigkeit **max. 3 Wochen**
 - ▶ Überschuldung **max. 6 Wochen**
- ▶ **Prognosezeiträume**
 - > Zahlungsunfähigkeit max. 3 Wochen
 - > Überschuldung Fortbestehensprognose 12 Monate (Zahlungsfähigkeitsprognose)
 - > drohende Zahlungsunfähigkeit 24 Monate
- ▶ **Anzeigepflicht** im laufenden Restrukturierungsverfahren ggü. Restrukturierungsgericht / Restrukturierungsbeauftragten, § 32 Abs. 3 StARUG
- ▶ Massesicherungspflicht

INSOLVENZ-ANTRAG

Zugangsvoraussetzungen zum Restrukturierungsverfahren

- ▶ **Restrukturierungsfähigkeit**
 - = Insolvenzfähigkeit gemäß § 11 InsO (jur. Personen, Personengesellschaften etc. / natürliche Personen nur, wenn unternehmerisch tätig / nicht Unternehmen der Finanzbranche i. S. v. § 1 Abs. 19 KWG), § 30 StaRUG

- ▶ **„finanzielle Schwierigkeiten“**
 - > EU-Richtlinie spricht von „finanziellen Schwierigkeiten“
 - > § 29 Abs. 1 StaRUG definiert für Inanspruchnahme von Instrumenten nach StaRUG **drohende Zahlungsunfähigkeit (s. § 18 InsO)**

- ▶ **drohende Zahlungsunfähigkeit**
 - = Zahlungsfähigkeit i. S. v. § 17 InsO in den nächsten 24 Monaten (Prognosezeit) noch gegeben, dann nicht mehr (§ 18 InsO Neufassung nach StaRUG)

- ▶ **Ausschluss:** kein Zugang bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit und / oder Überschuldung (= materielle Insolvenz)

- ▶ grds. **kein gerichtliches Verfahren erforderlich**

aber (1)

Anzeige an das zuständige Gericht erforderlich, wenn Inanspruchnahme der „**Instrumente**“ des StaRUG erforderlich (= Stabilisierungsmaßnahmen: gerichtliche Planbestätigung, Durchbrechung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen etc., §§ 29, 49 StaRUG)

aber (2)

bei Rechtshängigkeit des Verfahrens bei Gericht **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** gemäß § 15 a Abs. 1–3 InsO / § 42 Abs. 2 BGB, § 42 Abs. 1 StaRUG (jedoch unverzügliche Anzeigepflicht bei Eintritt Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung)

Vorüberlegungen zum Restrukturierungsverfahren

CHANCEN + MÖGLICHKEITEN

Welche Rechtsverhältnisse sind gestaltbar (§ 2 StaRUG)?

- ▶ **Restrukturierungsforderungen**
 - = gegen den Schuldner i. S. v. § 38 InsO begründete Forderungen (auch wenn bedingt oder noch nicht fällig)

- ▶ **Absonderungsanwartschaften**
 - = Sicherungsrechte an Gegenständen des Schuldnervermögens, die in einem eröffneten Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigen würden (§§ 49 f. InsO, z. B. Sicherungsübereignungen, Sicherungsabtretungen etc.)

- ▶ **Mehrseitige Rechtsverhältnisse**
 - = Rechtsverhältnisse zwischen Schuldner und mehreren Gläubigern, denen Restrukturierungsforderungen (s. o.) zugrunde liegen (z. B. Konsortialfinanzierungen, Sicherheitenpoolverträge, Rangvereinbarungen etc.)

- ▶ **Anteils- und Mitgliedschaftsrechte**
 - = Gestaltung von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten von an dem schuldenrischen Unternehmen beteiligten Personen (z. B. Kapitalmaßnahmen, Übertragung Anteile etc.)

 - = Gestaltung weiterer gesellschaftsrechtlich zulässiger Regelungen (z. B. Formwechsel, Sitzverlegung etc.)

- ▶ **Gruppeninterne Drittsicherheiten**
 - = Möglichkeit zum Eingriff in Sicherheiten aus dem Vermögen einer Tochtergesellschaft i. S. v. § 290 HGB gegen angemessene Entschädigung

Welche Rechtsverhältnisse sind nicht gestaltbar (§ 4 StaRUG)?

- ▶ Arbeitnehmerforderungen
- ▶ Keine Einbeziehung PSV
- ▶ Kein Insolvenzausfallgeld
- ▶ Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
- ▶ Geldbußen, Geldstrafen etc., § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO

RESTRUKTURIERUNGSBEAUFTRAGTER?

Wann und unter welchen Voraussetzungen muss ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt werden?

- ▶ Soll in Rechte von Verbrauchern oder KMU's (kleine und mittelständische Unternehmen) eingegriffen werden oder
- ▶ bedarf es Stabilisierungsanordnungen (= „Moratorium“) zur Sicherung der Restrukturierungsgrundlage (§§ 49 f. StaRUG – Vollstreckungssperre, Verwertungssperre, Aussetzung von Insolvenzantragspflicht, Folgewirkung: Aussetzung Verfahren über Gläubigerantrag) oder
- ▶ ist eine gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung für das Erreichen des Restrukturierungsziels voraussichtlich erforderlich oder
- ▶ ist eine Überwachung der Erfüllung der den Gläubigern zustehenden Ansprüche vorgesehen

dann **Pflichtbestellung durch Gericht von Amts wegen**, § 73 Abs. 1, 2 StaRUG
[= **Ausnahme**: Maßnahme ist unverhältnismäßig]

Wann kann ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt werden?

- ▶ Auf Antrag durch **schuldnerisches Unternehmen** oder **25 % der Gläubiger einer Gruppe**, § 77 Abs. 1 StaRUG.

Zweck: Förderung der Verhandlungen

SIND STABILISIERUNGSTRUMENTE ERFORDERLICH?

Bedarf es zur Durchsetzung / Umsetzung des
Restrukturierungsverfahrens bestimmter Maßnahmen
(=Stabilisierungsinstrumente)?

- ▶ **Stabilisierungsinstrumente (§ 29 StaRUG):**
 - > Gerichtliche Planabstimmung
 - > Gerichtliche Vorprüfung des Plans
 - > Stabilisierungsanordnungen (= „Moratorium“: Vollstreckungssperre, Verwertungssperre, Aussetzung Insolvenzantragspflicht bzw. Aussetzung Verfahren über Gläubigeranträge)

- ▶ **„Baukasten – System“**
 - > Instrumente können selektiv und unabhängig voneinander gewählt werden, § 29 Abs. 3 StaRUG

Der Restrukturierungsplan – Gestaltung

DARSTELLENDER TEIL (§§ 6, 14, 15 StaRUG)

- ▶ Darstellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des Plans, dessen Auswirkungen und vorgesehene Maßnahmen
- ▶ Mindestangaben
- ▶ Erklärung zur „nachhaltigen Beseitigung der drohenden ZU“ und Wiederherstellung der „Bestandsfähigkeit“
- ▶ Aktuelle Vermögensübersicht / Ertrags- und Liquiditätsplanung
- ▶ Angaben zur **Auswahl der Planbetroffenen** und **Gruppenbildung**
- ▶ **Vergleichsrechnung:**
 - > Darstellung der Auswirkungen des Restrukturierungsplans auf Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen
 - > Grundlage sind Fortführungswerte, wenn Plan Fortführung des Unternehmens vorsieht (Ausnahme: anderweitige Fortführung oder Verkauf aussichtslos)

Erforderlich

„begründete“
Aussicht auf Erfolg

Nicht erforderlich

Bescheinigung
eines Dritten

GESTALTENDER TEIL (§ 7 StaRUG)

- ▶ Festlegung von **Änderungen / Eingriffe in die Rechtsstellung** der Planbetroffenen
- ▶ **Möglichkeiten:**
 - > Restrukturierungsforderungen
 - > Absonderungsansprüche (Sicherheiten)
 - > Gruppeninterne Drittsicherheiten können gekürzt, gestundet, besichert oder sonstigen Regelungen unterworfen werden
 - > Mehrseitige Rechtsverhältnisse
 - Gestaltung der Einzelbestimmungen, § 2 Abs. 2
 - Gestaltung vertraglicher Nebenbestimmungen, § 2 Abs. 2
 - > Anteils- und Mitgliedschaftsrechte sowie gesellschaftsrechtliche Maßnahmen können neu geregelt bzw. umgesetzt werden
- ▶ Gestaltender Teil erwächst mit Bestätigung des Restrukturierungsplans in **Rechtskraft**, § 67 Abs. 1 StaRUG

Verfahrensablauf und Optionen

VERHANDLUNGEN MIT GLÄUBIGERN / ERARBEITUNG RESTRUKTURIERUNGSPLAN

ABSTIMMUNG

BESTÄTIGUNG

RECHTSWIRKSAMKEIT

Verhandlungen des schuldenrischen Unternehmens ggf. unter Einbindung eines Sanierungsmoderators

Vergleich = 100 % Zustimmung

gerichtliche Bestätigung möglich

§ 90 StARUG Unanfechtbarkeit
 ▶ Plan
 ▶ Umsetzung Plan

Anzeige (wann) des Restrukturierungsverfahrens bei Gericht

- ▶ **grds. freiwillig**
- ▶ **obligatorisch wenn:**

- > Bestellung Sanierungsbeauftragter / Sanierungsmoderator
- > Nutzung von „Instrumenten“ (= Stabilisierungsanordnung, z. B. Vollstreckungssperre, Verwertungssperre, § 49 StARUG)
- > Zweck: ggf. taktisch sinnvoll
- > Alarmbereitschaft des Gerichts?

Anzeige Voraussetzungen (§ 31 StARUG)

- ▶ Entwurf Restrukturierungsplan oder Konzept der Restrukturierung
- ▶ Darstellung Verhandlungsstand
- ▶ Darstellung Vorkehrungen zur Pflichtenerfüllung

Verhandlungen der Geschäftsleitung ggf. unter Hinzuziehung Sanierungsberater

Fakultative Einbeziehung Restrukturierungsbeauftragter oder Sanierungsmoderator

Obligatorische Einbindung eines Restrukturierungsbeauftragten

Unterstützende „Instrumente“ (§ 29 StARUG)

- ▶ gerichtliche Stabilisierungsanordnung (§ 49 StARUG „Mortatorium“)
- ▶ gerichtliche Vorprüfung
- ▶ gerichtliche Planabstimmung
- ▶ gerichtliche Planbestätigung

Restrukturierungsplan

- ▶ **75 % Zustimmung (oder „cram-down“)**
- ▶ **Darstellender Teil**
- ▶ **Gestaltender Teil**
 - > Regelungen Gläubiger
 - > Regelungen Gesellschafter, gesellschaftsrechtliche Maßnahmen
 - > Regelungen Konzernsicherheiten
- ▶ **Stellungnahme Restrukturierungsbeauftragter**

Planannahme außergerichtlich oder gerichtlich

Gerichtliche Bestätigung

- ▶ **Planinhalt**
- ▶ **Abstimmung**
- ▶ **Schlechterstellung**
- ▶ **(modifizierte) absolute Vorrangsregel**

Keine Bösgläubigkeit, § 89 StARUG bei:

- ▶ Kenntnis von Restrukturierungsvorsatz
- ▶ Anschluss Deckungs- und Vorsatzanfechtung und Haftung nach § 826 BGB

Rechtsmittel

- ▶ Sofortige Beschwerde
- ▶ Antrag auf aufschiebende Wirkung

OPTIONEN ZUR UMSETZUNG EINES RESTRUKTURIERUNGSPLANS

Auswahl der Planbetroffenen und Gruppenbildung

AUSWAHL (§ 8 StaRUG)

Auswahl der Planbetroffenen hat nach **sachgerechten Kriterien** zu erfolgen, § 8 StaRUG

- ▶ **nichteinbezogene Forderungen** würden auch im Insolvenzverfahren vollständig erfüllt
- ▶ die in Auswahl angelegte Differenzierung **angemessen** im Verhältnis zu den zu bewältigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Umständen
- ▶ ausschließliche Gestaltung von **Finanzverbindlichkeiten** und Sicherheiten
- ▶ Forderungen von **KMU-Gläubigern** nicht betroffen
- ▶ Einbeziehung **sämtlicher gestaltbarer** Forderungen

PFLICHTGRUPPEN (§ 9 ABS. 1 StaRUG)

sind zwingend zu bilden:

- ▶ Gläubiger mit **Absonderungsanswartschaften** (Sicherheiten)
- ▶ „**einfache**“ Restrukturierungsgläubiger
- ▶ „**nachrangige**“ Restrukturierungsgläubiger
- ▶ Inhaber von **Anteils- und Mitgliedschaftsrechten**
- ▶ Gläubiger aus **gruppeninternen Drittsicherheiten**

KANN-GRUPPEN (§ 9 ABS. 2 StaRUG)

können gebildet werden, wenn:

- ▶ weitergehende Unterteilung nach Maßgabe **wirtschaftlicher Interessen**
- ▶ **sachgerechte** Abgrenzung
- ▶ Kriterien der Gruppenbildung sind im Plan **darzustellen**
- ▶ **Kleingläubiger** sind innerhalb der Pflichtgruppen in eigene Gruppen zusammenzufassen

GLEICHBEHANDLUNG VON PLANBETROFFENEN (§ 10 StaRUG)

Innerhalb jeder Gruppe sind allen Planbetroffenen gleiche Rechte anzubieten (§ 10 Abs. 1 StaRUG)

Unterschiedliche Behandlung Planbetroffener einer Gruppe nur mit Zustimmung aller Planbetroffenen zulässig, zu deren Lasten die unterschiedliche Behandlung geht (§ 10 Abs. 2 StaRUG, zustimmende Erklärung ist Plan beizufügen)

Über B·B·O·R·S | Kreuznacht Rechtsanwälte



B · B · O · R · S | KREUZNACHT RECHTSANWÄLTE ist eine auf die Sanierungsberatung und Insolvenzverwaltung spezialisierte überregionale Wirtschaftskanzlei mit rund 80 Mitarbeiter/-innen an 7 Standorten in Münster, Düsseldorf, Kassel, Mühlhausen, Fulda, Meppen und Diepholz. Die Restrukturierung von Unternehmen in der Krise und die Wiederherstellung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf gesichertem Niveau steht im Mittelpunkt unserer Arbeit. Dies sowohl in Insolvenzverfahren, in denen die Anwälte von B · B · O · R · S | KREUZNACHT als Insolvenzverwalter, Sachverwalter oder im Rahmen von Eigenverwaltungen tätig werden, als auch in außergerichtlichen Sanierungen und der Vorbereitung von restrukturierenden Insolvenzverfahren. Die Rechtsanwälte Dr. Frank Kreuznacht und Thore Voß wurden Ende 2019 mit dem Zertifikat „InsO Excellence“ des Gravenbrucher Kreises, einem Zusammenschluss von ca. 20 in Deutschland führenden Insolvenzverwaltern, ausgezeichnet.

Nähere Informationen erhalten Sie unter: www.bbors-kreuznacht.de

Kontakt

www.bbors-kreuznacht.de

E-Mail: rechtsanwaelte@bbors-kreuznacht.de

Standorte

MÜNSTER

Sperlichstraße 10
48151 Münster
Telefon 0251/20803-0
Telefax 0251/20803-133

KASSEL

Wilhelmshöher Allee 169
34121 Kassel
Telefon 0561/506132-10
Telefax 0561/506132-20

MEPPEN

Dahlienstraße 47
49716 Meppen
Telefon 05931/158994-0
Telefax 05931/158994-1

DIEPHOLZ

Bahnhofstraße 7
49356 Diepholz
Telefon 05441/929504-0
Telefax 05441/929504-1

DÜSSELDORF

Immermannstraße 40
4020 Düsseldorf
Telefon 0211/88297-297
Telefax 0211/88297-200

MÜHLHAUSEN

Untermarkt 23
99974 Mühlhausen
Telefon 03601/8892-0
Telefax 03601/8892-11

FULDA

Bahnhofstraße 25a
36037 Fulda
Telefon 0661/291900-20
Telefax 0661/291900-50